



ASTTI

Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband
Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes
Associazione Svizzera Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazion Svizra dals Translaturs, Terminologs ed Interprets

Geschäftsordnung der Generalversammlung des ASTTI

vom 4. Juli 2020

*Die Generalversammlung,
gestützt auf Art. 14 Buchstabe c der Statuten des ASTTI,
erlässt die vorliegende Geschäftsordnung:*

In der vorliegenden Geschäftsordnung der Generalversammlung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Titel I. Einleitung

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Geschäftsordnung der Generalversammlung des ASTTI dient der Konkretisierung der Statuten, wo diese aus Gründen der Übersichtlichkeit bewusst schlank gehalten sind.

Titel II. Stimm- und Wahlrecht

Art. 2 Stimm- und Wahlrecht

In der Generalversammlung haben je eine Stimme:

- a) die Vorstandsmitglieder des ASTTI
- b) die zertifizierten und angestellten Vollmitglieder des ASTTI
- c) die Ehrenmitglieder, die vor der Ernennung Vollmitglieder waren

Art. 3 Beschränkung des Stimmrechts in besonderen Fällen

¹ Bei Abstimmungen bzw. Wahlen zu (zum Beispiel) folgenden Geschäften enthalten sich die Mitglieder des Vorstands ihrer Stimme:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Entlastung des Vorstands

² Bei der Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstands, der ständigen und temporären Kommissionen sowie einzelner übertragener Aufgaben enthalten sich die anwesenden verantwortlichen Vertreterinnen ihrer Stimme.

³ Bei Abstimmungen, die einen Interessenkonflikt beinhalten, treten die betroffenen Vorstandsmitglieder in den Ausstand.

Titel III. Einberufung

Art. 4 Einberufung

¹ Die Fristen für die Einberufung der Generalversammlung sind in Artikel 13 der Statuten geregelt.

² Die schriftliche Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt per Post. Eine (1) Erinnerung wird per E-Mail versendet.

³ Die Einladung erfolgt auf Deutsch und Französisch.

⁴ Die notwendigen Dokumente werden online im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.

Titel IV. Abstimmung und Wahlen

Art. 5 Abstimmungsverfahren

¹ Abstimmungen in allen Sachgeschäften erfolgen offen durch Handerheben.

² Eine geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied verlangen. Den Entscheid einer geheimen Abstimmung trifft die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Art. 6 Ankündigung von Wahlen

¹ An der letzten Generalversammlung vor den Gesamterneuerungswahlen kündigt der Vorstand diese Wahlen an.

² Er informiert die Generalversammlung, welche Mitglieder des bestehenden Vorstands sich zur Wiederwahl stellen, wer nicht mehr für eine Wiederwahl kandidiert respektive wer sich aufgrund der Amtszeitbeschränkung nicht mehr zur Wahl stellen kann.

³ Der Vorstand kann nach geeigneten Kandidatinnen suchen.

⁴ Interessierte können sich auch zur Wahl stellen, ohne vom Vorstand kontaktiert worden zu sein.

⁵ Den Kandidatinnen ist es freigestellt, ob sie vor der Bekanntgabe ihrer Kandidatur einer Vorstandssitzung beiwohnen möchten. Wenn dies gewünscht wird, liegt es an den Kandidatinnen, frühzeitig mit der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin Kontakt aufzunehmen.

Art. 7 Anmeldung einer Kandidatur

¹ Die Anmeldung einer Kandidatur erfolgt über das entsprechende Formular, das beim Sekretariat zu beziehen ist, oder, sofern verfügbar, über das entsprechende online-Formular.

² Vorstandsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, müssen das unter Abs. 1 genannte Formular ebenfalls fristgerecht ausfüllen.

³ Das Formular enthält mindestens:

- a) Vollständige Kontaktdaten
- b) Informationen zur ASTTI-Mitgliedschaft
- c) Informationen zum ausgeübten Beruf
- d) Motivationsschreiben für das Amt
- e) Angaben zur Bewerbung für das Amt der Präsidentin oder als Vorstandsmitglied
- f) Angabe der Muttersprache(n) und der Arbeitssprache(n)

⁴ Die Kandidatur wird beim Sekretariat eingereicht.

⁵ Sie muss mindestens 60 Kalendertage vor der Generalversammlung beim Sekretariat eintreffen, um gültig zu sein.

⁶ Nach Ablauf der Kandidierungsfrist übermittelt das Sekretariat die eingetroffenen Kandidaturen dem Vorstand zur Kenntnis.

⁷ Die Kandidaturen werden 30 Kalendertage vor der Generalversammlung allen Mitgliedern online im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Durchführung der Wahlen

¹ Bei Wahlen sind die Kandidatinnen in der Regel anwesend und stellen sich und ihr Programm vor.

² Die Wahlen erfolgen gemäss Art. 19 der Statuten geheim.

³ Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. In einem ersten Durchgang erfolgt die Wahl der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen. In einem zweiten Durchgang erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder.

⁴ Das Wahlergebnis der Präsidentschaftswahl wird zuerst separat bekannt gegeben. Nicht gewählte Kandidatinnen können sich als Vorstandsmitglieder zur Wahl stellen.

⁵ Die Vorstandsmitglieder werden in einem zweiten Wahlgang gewählt. Diese Wahlergebnisse werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen bekannt gegeben. Weisen mehrere Vorstandsmitglieder die gleiche Stimmenanzahl auf, so erfolgt die Bekanntgabe in alphabetischer Reihenfolge.

⁶ Die Kandidatinnen werden mit einfachem Mehr gewählt. Werden mehr Kandidatinnen gewählt als maximal Sitze zur Verfügung stehen, ist die Anzahl der erhaltenen Stimmen ausschlaggebend.

⁷ Haben die beiden Kandidatinnen für den letzten Sitz die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los, sofern sich keine der Kandidatinnen freiwillig zurückzieht.

⁸ Der neu gewählte Vorstand nimmt seine Tätigkeit sofort nach der Generalversammlung auf.

Titel V. Stimmabgabe und Wahl mittels Vollmacht

Art. 9 Grundsatz

Die Stimmabgabe und Wahl mittels Vollmacht ist gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 der Statuten möglich.

Art. 10 Regelung

¹ Ein an der Generalversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied darf jeweils nur ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Vertretung gilt für eine Generalversammlung. Die hier formulierten Regeln gelten für jede Generalversammlung erneut.

² Überträgt ein Mitglied seine Stimme einem anderen Mitglied, muss es die entsprechende Vollmacht bis spätestens fünf (5) Arbeitstage vor der Generalversammlung im Sekretariat einreichen.

³ Die Stimmvollmacht wird auf einem Formular, welches beim Sekretariat erhältlich oder im Mitgliederbereich der ASTTI-Webseite elektronisch verfügbar ist, schriftlich erteilt. Das Formular ist von beiden Mitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen und zu datieren. Das bevollmächtigte Mitglied erhält an der Generalversammlung den Stimmzettel des vollmachterteilenden Mitglieds. Die Vollmachtserteilung erfolgt auf Vertrauensbasis.

⁴ Für die Festlegung der Stimmenmehrheiten an der Generalversammlung ist die Anzahl der Stimmen (nicht die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) ausschlaggebend. Art. 33 Abs. 2 und 3 und Art. 35 Abs. 2 der Statuten bleiben vorbehalten.

Titel VI. Beschlussfassung

Art. 11 Beschlüsse

¹ Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Statuten werden Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Enthaltungen werden mitgezählt.

² Die Generalversammlung kann zu nicht traktandierten, dringlichen Sachgeschäften und Anträgen einen Beschluss fassen, sofern sie mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen dem Eintreten zustimmt.

Titel VII. Verhandlungsführung

Art. 12 Verhandlungsführung

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied der Generalversammlung kann zu jedem Zeitpunkt während der Diskussion und bezüglich der Durchführung von Abstimmungen einen begründeten Ordnungsantrag stellen.

² Ordnungsanträge sind sofort zur Abstimmung zu bringen, wobei die Sitzungsvorsitzende das Recht hat, sich zum Ordnungsantrag zu äussern.

³ Wird einem Ordnungsantrag auf Beendigung der Diskussion durch die Versammlung zugestimmt, so können lediglich noch diejenigen Mitglieder, die sich vor Stellung des Ordnungsantrages zu Wort gemeldet haben, ihre Voten abgeben.

⁴ Um den geordneten und zeitgerechten Verlauf der Versammlung sicherzustellen, kann die Sitzungsvorsitzende die Redezeit pro Votum und/oder die Anzahl Wortmeldungen eines Mitglieds pro Traktandum beschränken.

Art. 13 Sprachen

Die Generalversammlung wird auf Deutsch und Französisch geführt.

Art. 14 Verdolmetschung

¹ Auf Wunsch von mindestens drei (3) Mitgliedern kann die Generalversammlung simultan Deutsch und Französisch verdolmetscht werden.

² Dieser Wunsch ist bei der Anmeldung zur Generalversammlung schriftlich zu vermerken.

³ Sollte ein Mitglied, das den Wunsch nach Verdolmetschung äussert, nach Ablauf der Anmeldefrist absagen oder nicht zur GV erscheinen, wird ihm eine Kostenpauschale in Höhe von CHF 100.- berechnet.

Titel VIII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ergänzungen oder Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung liegen in der Kompetenz der Generalversammlung des ASTTI.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 4. Juli 2020 in Kraft.